

Vorbemerkungen:

Herr Droske schlägt in seinem Schreiben vom 28.01.2013 vor die Abfallsatzung so zu ändern, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für die Privathaushalte auch durch das alleinige Vorhalten von Restmüll-Beistellsäcken der RSAG erfüllt werden kann (s. Anhang 1). Er erklärte sich damit einverstanden, dass seine Anregung gegen Jahresende – nach Auswertung der im Jahr 2013 erfassten Wertstoffe sowie deren Auswirkungen auf die Restmüllmengen – behandelt wird.

Erläuterungen:

Die Ausführungen von Herrn Droske sind nachvollziehbar. Aus nachfolgend angeführten Gründen ist die Anregung von Herrn Droske dennoch nicht umsetzbar.

Gemäß § 5a „Restmüll aus privaten Haushaltungen“, Absatz 2 beträgt das Mindestbehältervolumen 20 Liter je Haushalt und Woche. Beistellsäcke sind nach § 5a, Absatz 1 nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen.

Die jährliche Überprüfung der Abfallsatzung ergab, dass das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen auch nach Einführung der Wertstofftonne weiterhin den tatsächlich anfallenden Restmüllmengen entspricht.

Viele Bürger/innen werden schon in der Vergangenheit stoffgleiche Nichtverpackungen über den gelben Sack der dualen Systeme entsorgt haben, da für sie nicht nachvollziehbar war, dass nur Verkaufsverpackungen in die Säcke gefüllt werden durften. Der durch die Wertstofftonne gewonnene Platz wird wiederum vermutlich für Übermengen genutzt, die früher über den Zukauf von Beistellsäcken entsorgt wurden. Die Zahl der verkauften Beistellsäcke ging nach Einführung der Wertstofftonne beträchtlich zurück: Während im 1. Halbjahr 2011 noch 101.527 Säcke verkauft wurden, waren es im 1. Halbjahr dieses Jahres lediglich 69.050 Stück.

Die Wertstofftonne wurde auch eingeführt, um die gelben Säcke abzulösen. Diese sorgten für ein unschönes Straßenbild, immer wieder gab es Beschwerden über herum fliegende, aufgerissene Säcke, deren Inhalt sich über die Bürgersteige verteilte sowie über unhygienische Zustände, weil Ungeziefer angelockt wurde. Die Verankerung der Nutzung von Beistellsäcken zur regulären Entsorgung von Restmüll wäre aus Sicht der Verwaltung ein Schritt in die falsche Richtung.

Die Rechtmäßigkeit der Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes für die Gebührenerhebung ist mehrfach bestätigt worden und daher nicht in Frage zu stellen.